

Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

1. Vorbemerkung

Durch die Einfügung des § 8a in das SGB VIII hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag der Jugendhilfe konkretisiert und als Aufgabe der Jugendhilfe betont. Der § 8a SGB VIII stellt die Pflicht des Jugendamts klar, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, normiert den fachlichen Standard einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch mehrere Fachkräfte und legt fest, dass Kinder, Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte in der Regel in die Gefährdungsabschätzung mit einzubeziehen sind.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlage wurde das bisherige Verfahren im Jugendamt Ravensburg überprüft und weiterentwickelt.

Um die einzelnen Verfahrensweisen und Arbeitshilfen übersichtlich zusammenzuführen und aktuell zu vervollständigen, wurde die vorliegende Dienstanweisung erstellt. Sie soll Handlungs- und Verfahrenssicherheit sowie Hilfestellung bei Gefährdungsfällen (**Anlage 1**) geben.

2. Aktueller Gesetzeswortlaut § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Zuständigkeit innerhalb des Jugendamts Ravensburg

Eine telefonische/mündliche externe Meldung einer Kindeswohlgefährdung muss von allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Verwaltungssekretariats-Kräfte müssen Meldungen unverzüglich an Sachbearbeiter weiterleiten) im Jugendamt entgegengenommen werden. Entsprechend dieser Dienstanweisung ist der **Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Anlage 2)** zu verwenden. Erfolgt eine schriftliche Mitteilung ist ebenfalls einzuschätzen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen. Kann die externe Meldung direkt an den ASD weitergeleitet werden, soll dies erfolgen. Bei Gefahr im Verzug und keiner bestehenden Möglichkeit den ASD einzuschalten, muss von allen Sachbearbeitern im Jugendamt umgehend gehandelt werden und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet werden.

Gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung die in einer laufenden Fallbearbeitung außerhalb des ASD entstehen, müssen von allen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen im Jugendamt an den ASD weitergegeben werden.

Für die fachliche Bearbeitung von Kinderschutzfällen innerhalb des Jugendamts ist außer den zuvor aufgeführten Sachverhalten der ASD zuständig. Entsprechend dieser Dienstanweisung sind die Leitungskräfte an fachlichen Einschätzungen zu beteiligen oder zur Kenntnis über die Anwendung des Verfahrens zu informieren.

4. Vorgehen im Schutzauftrag

4.1 Ersteinschätzung

Bei einer telefonischen/mündlichen externen Meldung ist mit der meldenden Person zunächst zu klären, ob es sich um einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung handelt. Handelt es sich um einen solchen, ist der **Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Anlage 2)** zu verwenden. Erfolgt eine schriftliche Mitteilung Dritter (z.B. anonymen Brief, Polizei...) ist ebenfalls eine Ersteinschätzung vorzunehmen und zu dokumentieren. Fehlen aufgrund der Ersteinschätzung zur Meldung noch weitere Informationen sind diese in geeigneter Weise in der Regel bei den Betroffenen einzuholen. Bestehen aufgrund der Ersteinschätzung eindeutig gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist entsprechend 4.2 weiter zu verfahren.

Entsteht in einer laufenden Fallbearbeitung eines Beratungs- oder Leistungsfalls die Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist dieser Fall ebenfalls entsprechend dieser Dienstanweisung zu behandeln und in die kollegiale Beratung einzubringen.

4.2 Risikoeinschätzung im Fachteam (Kollegiale Beratung)

Ist die Einschätzung beim gemeldeten oder aus eigener laufender Bearbeitung entstandenen Fall aufgrund der vorliegenden und eingeholten Informationen erfolgt und liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist der Fall in die kollegiale Beratung (**Anlage 3 oder 4**) einzubringen.

Mindeststandard für die Kollegiale Beratung ist die Beteiligung von drei Fachkräften (einbringende Fachkraft, SGL/Vertretung und mindestens eine weitere Fachkraft).

Bei unmittelbarem Handlungsbedarf ist zumindest mit einer weiteren Fachkraft zu beraten und die Beteiligung einer Leitungskraft baldmöglichst nachzuholen. Bei sofortigem Handlungsbedarf (Gefahr im Verzug) und keiner Möglichkeit der sofortigen Beratung mit weiteren Fachkräften, ist die kollegiale Beratung schnellstmöglich nachzuholen und die Sachgebietsleitung und Amtsleitung baldmöglichst zu informieren.

4.3 Dokumentation der Risikoeinschätzung

Für die Dokumentation der kollegialen Beratung beim Vorgehen im Schutzauftrag ist der **Dokumentationsbogen Kollegiale Beratung zur Kindeswohlgefährdung (Anlage 5)** zu verwenden. Die Amtsleitung ist in allen Gefährdungsfällen zu informieren und hat darauf zu achten, dass das Verfahren eingehalten wird.

Für die Überprüfung der Gefährdung durch einen Hausbesuch ist der **Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach Hausbesuch (Anlage 3)** zu verwenden. Es ist zu prüfen,

ob ein Hausbesuch zur Risikoeinschätzung zu zweit erforderlich ist (z.B. bei akuter Krise in zuvor nicht bekannter Familie, zu erwartender Gewaltbereitschaft). Wird von einem Hausbesuch abgesehen ist die fachliche Begründung zu dokumentieren.

4.4 Beteiligung der Betroffenen und Datenschutz

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten sind in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit einzubeziehen, wenn hierdurch nicht der wirksame Schutz der Kinder/Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Eine Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung der Betroffenen ist zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn eine Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist oder die Wahrnehmung des Schutzauftrags eine Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen erforderlich macht.

Wird festgestellt, dass es sich um keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, endet die Bearbeitung entsprechend den Verfahrensregeln dieser Dienstanweisung. Dies ist zu dokumentieren (**Anlagen 3 und 5**) und mit den Betroffenen zu kommunizieren.

5. Inobhutnahme

Eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die ins Elternrecht eingreift, ist die Inobhutnahme. Ist in Kinderschutzfällen eine Inobhutnahme erforderlich, ist die Dienstanweisung zur Inobhutnahme vom 18.02.2009 zu beachten.

6. Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg wurden entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags geschlossen. In diesen Vereinbarungen sind Verfahrensschritte festgelegt, wie die freien Träger zu handeln haben und wann das Jugendamt zu informieren ist. Der freie Träger hat zunächst selbst die Gefährdung einzuschätzen (Beratung mit mehreren Fachkräften, in der Regel Einbeziehung der Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigten und Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft). Die Einschaltung des Jugendamts ist in den Vereinbarungen wie folgt geregelt.

Auszug aus der Vereinbarung mit den freien Trägern zum Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII im Landkreis Ravensburg (Anlage 6):

4. Schritt: *Information des Jugendamts über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.*

5. Schritt: *Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind/der/die Jugendliche weiterhin in der Einrichtung oder im sonstigen Betreuungskontext des freien Trägers/des Leistungserbringers und ergibt die Gefährdungseinschätzung dass zum Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist wird dieses im Einzelfall abgestimmt und dokumentiert.*

7. Einschalten des Familiengerichts

Ist die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich, ist die Amtsleitung nach erfolgter kollegialer Beratung vorab zu informieren. Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts ist § 8a Abs. 2 SGB VIII.

8. Fallabgaben an ein anderes Jugendamt

Ziehen in einem Kindeswohlgefährdungsfall, oder in einem Fall mit gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung der aber noch nicht geklärt ist, die Betroffenen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, ist dieses umgehend darüber zu informieren. Sämtliche einschätzungsrelevanten Erkenntnisse werden diesem Jugendamt zur Verfügung gestellt. (Siehe auch § 65 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII). Entsprechend § 8a Abs. 5 SGB VIII soll dies soweit möglich im Rahmen eines Gesprächs zwischen den beteiligten

Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen erfolgen.

9. Schlussbemerkungen

Diese Dienstanweisung regelt einen strukturellen Rahmen der Hilfestellung und Anleitung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags geben soll. Dies ersetzt nicht die eigenständige, mehrdimensionale fachliche Einschätzung einer konkreten eventuellen Gefährdungssituation eines Kindes, regelt aber, wie diese zu hinterfragen ist und gibt Hilfestellung in der Dokumentation.

Diese Dienstanweisung tritt zum 01. Dezember 2015 in Kraft.

Alle bisherigen Dienstanweisungen zu dem in dieser Dienstanweisung geregelten Bereich treten außer Kraft.

Ravensburg, den 18. November 2015

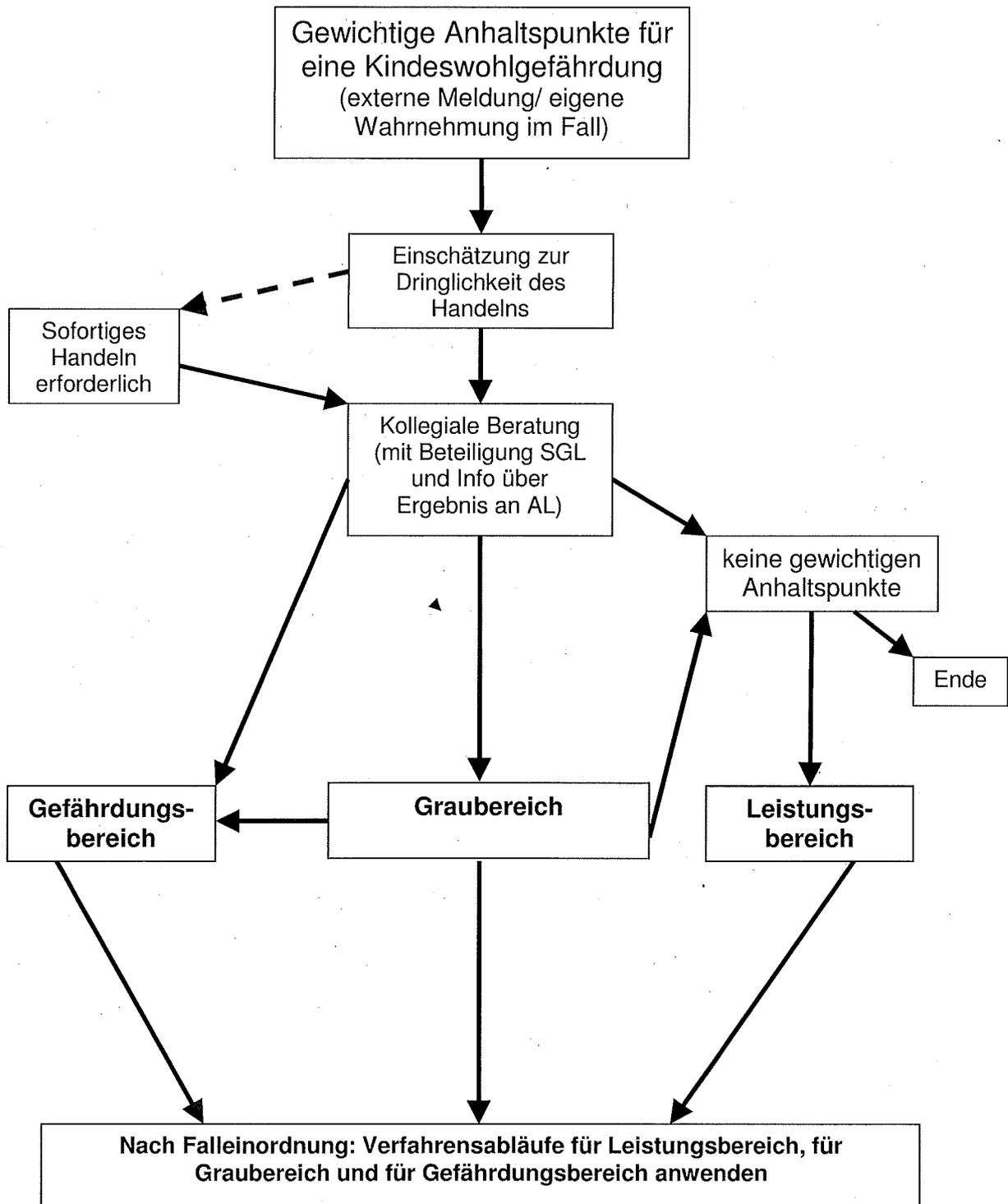

Konrad Gutemann
Amtsleiter


Diana E. Raedler
Dezernentin für Arbeit und Soziales

Anlagen

1. Ablaufschema Kindeswohlgefährdung und Fallkreisläufe
2. Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung
3. Dokumentationsbogen zur Risikoeinschätzung nach Hausbesuch
4. Vorlage zur kollegialen Beratung
5. Dokumentationsbogen (Protokoll) Kollegiale Beratung zur Kindeswohlgefährdung
6. Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit freien Trägern
7. Schweigepflichtsbefreiung

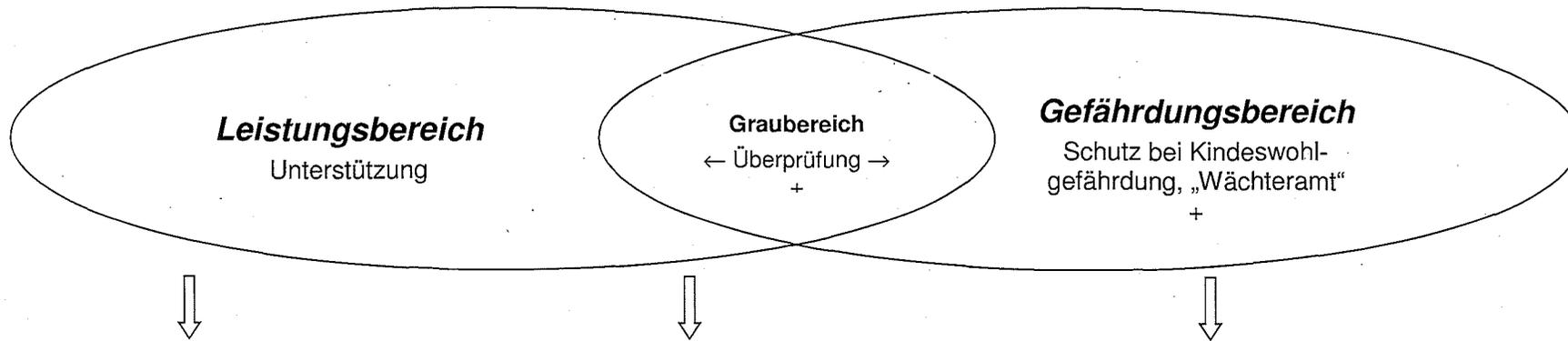
Verfahrensablauf Gefährdungsfälle gem. §8a Abs. 1



Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

Freiwilligkeit

Zwangskontakt



Ausgangspunkt und handlungsleitend sind:

- der Wille / die Ziele der Betroffenen
- Auftrag durch die Betroffenen

Kontrakt zwischen den Beteiligten

Liegen Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung vor?

Ausgangspunkt:

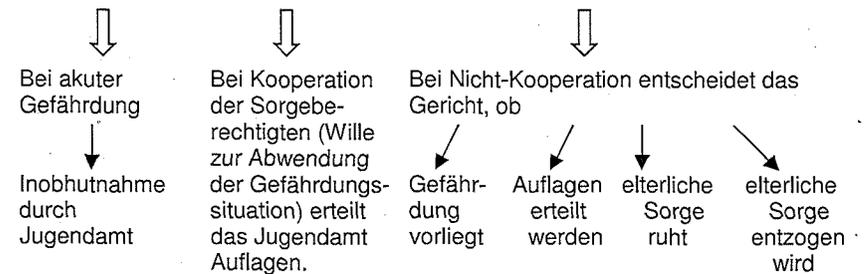
- Meldung durch Dritte
- unklare Informationen / Vermutungen

Aufträge des Jugendamtes

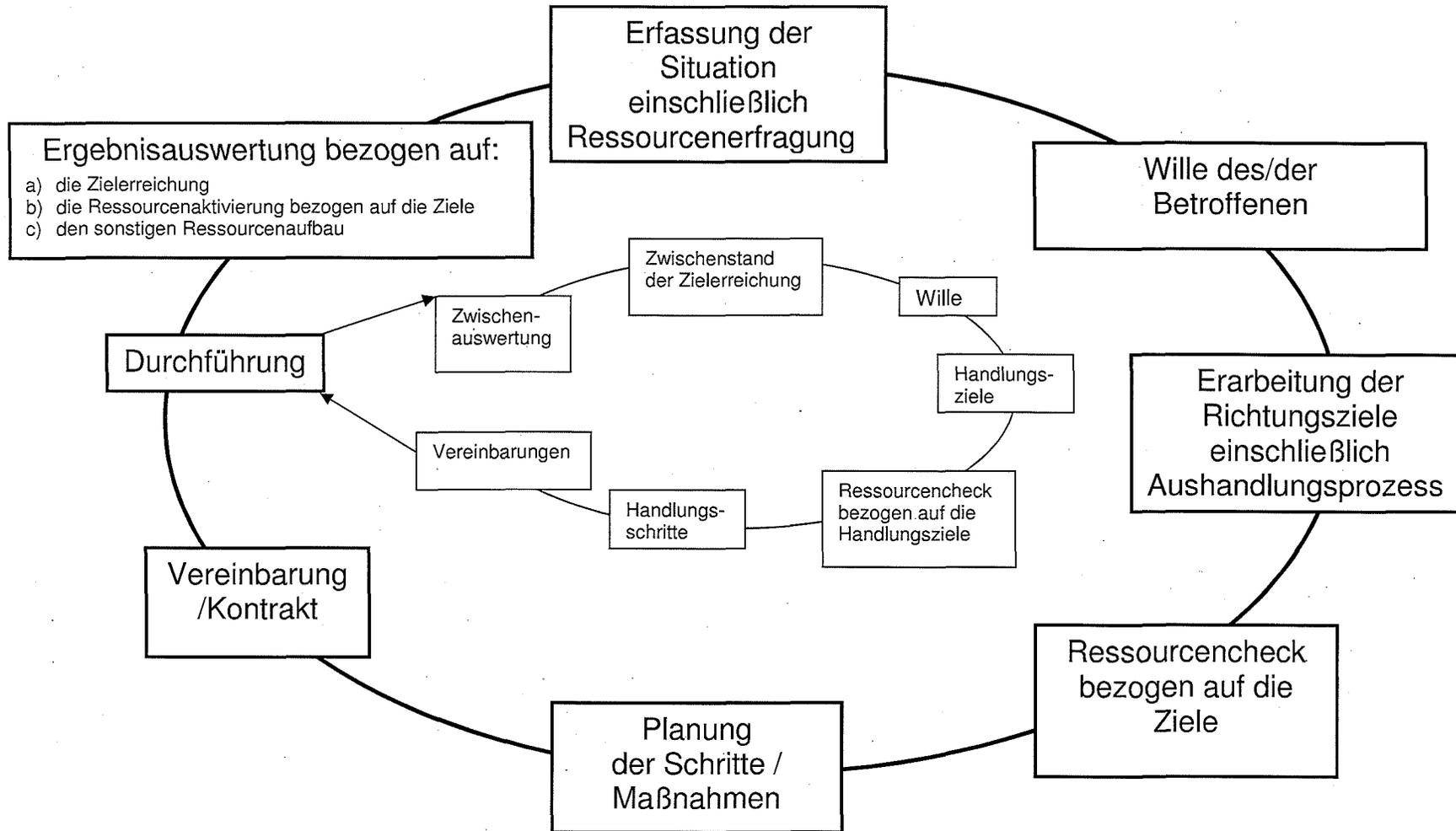
Bei Verschlimmerung des Zustandes:
Konsequenz → Mitteilung / Antrag bei Gericht

Es liegen Indikatoren für Kindeswohlgefährdung vor in den Bereichen:

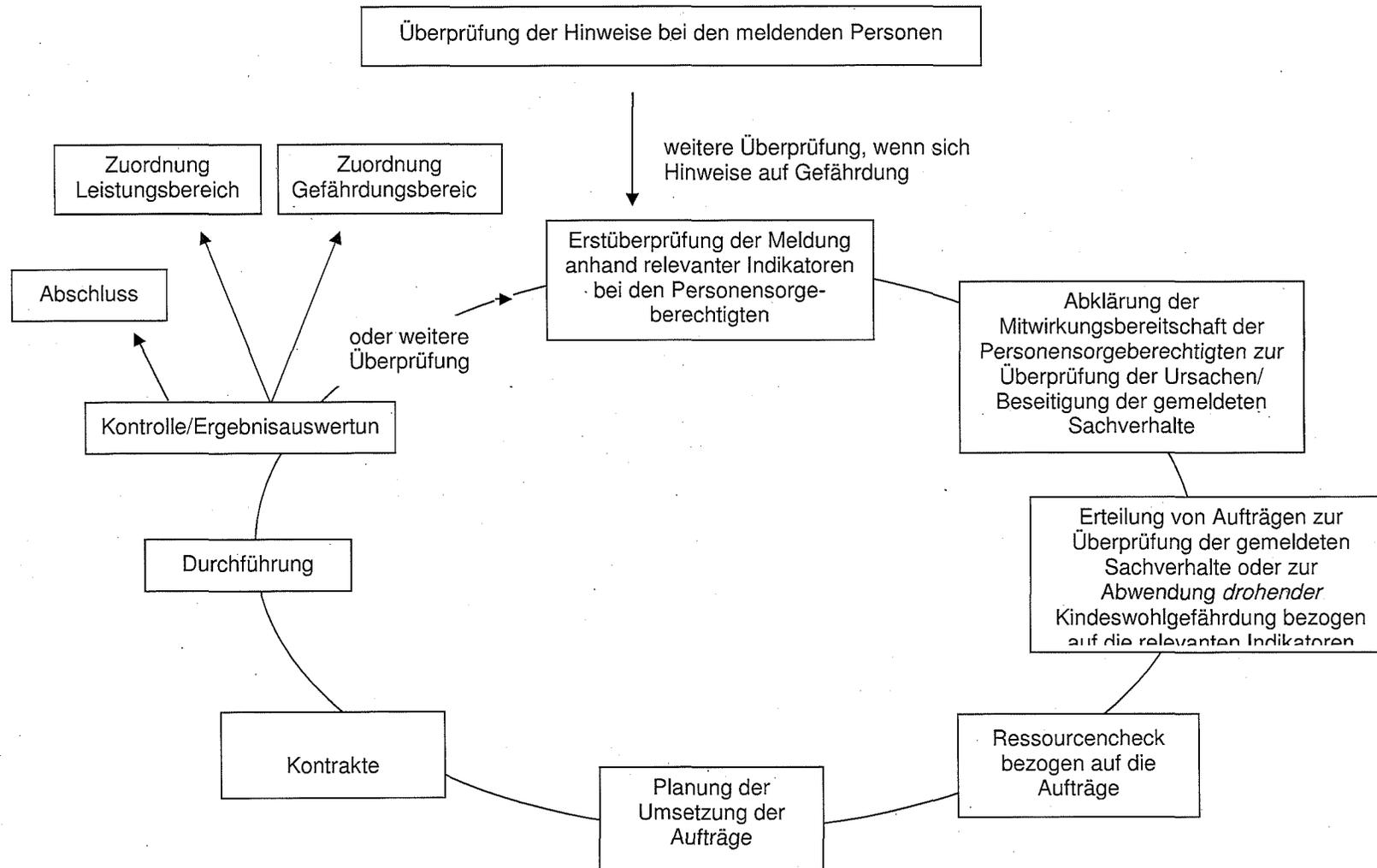
- körperliche Gewalt
- sexueller Missbrauch
- gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität „seelische Verwahrlosung“



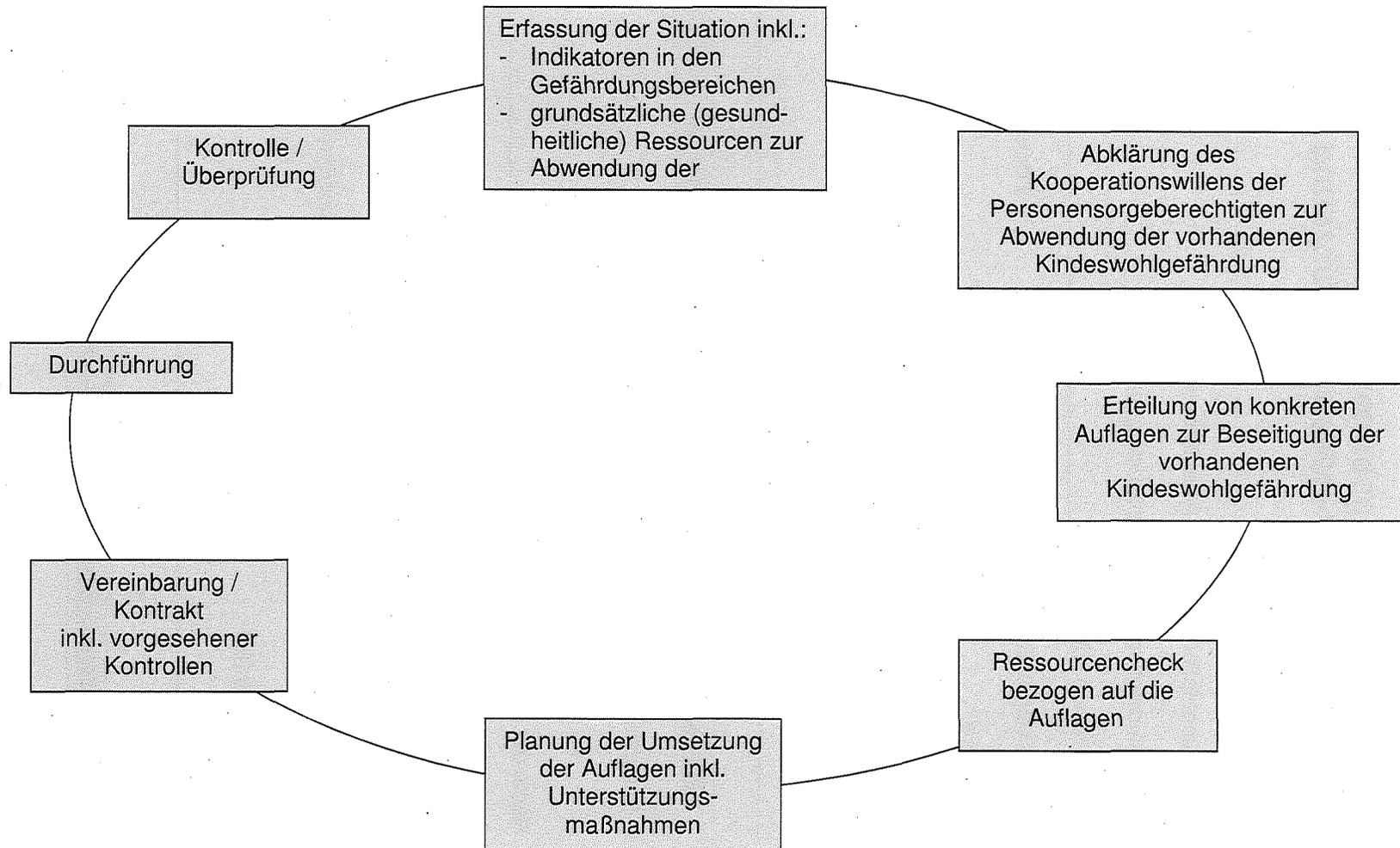
Kreislauf: Ressourcenorientiertes Vorgehen (im Leistungsbereich)



Kinderschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Graubereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten



Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten



Anlage 2 Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/> Dokumentation für eigene Aktenführung
<input type="checkbox"/> Dokumentation für die Weiterleitung am _____ an _____
Aufgenommen von: _____
<input type="checkbox"/> Zuständige/r Sozialarbeiterin <input type="checkbox"/> Vertretung <input type="checkbox"/> Bereitschaftsdienst
<input type="checkbox"/> Andere
Eingang <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich
Datum _____
Uhrzeit _____

Angaben zur meldenden Person

- Selbstmeldung Fremdmeldung
 anonym Behörde/ Institution

Name der meldenden Person _____
Anschrift _____
Telefon _____
Wann und wie am besten erreichbar? _____

Beziehung der meldenden Person zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen

- verwandt
 soziales Umfeld
 Institution
 Andere: _____

Inhalt der Meldung/Sachverhalt

Angaben zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen

Name des Kindes: _____ weiblich männlich

Alter des Kindes / Jugendlichen : _____ Geb. Datum: _____

0-12 Mon. 1-2 Jahre 3-5 Jahre 6-13 Jahre 14-17 Jahre

Weitere Kinder im Haushalt - Namen/ Alter: _____

ebenfalls gefährdet: Ja Nein keine Angaben des/r Melders/in

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes (/der Kinder)

Sorgeberechtigte/r: _____

Alltäglicher Lebensort des Kindes/Jugendlichen

Familie Mutter Vater Großeltern

Andere

Name(n): _____

Anschrift: _____

Telefon/ FAX: _____

E- Mail: _____

Wie am besten erreichbar? _____

Ist die Familie dem Jugendamt bekannt?

Ja seit / Anlass _____

Nein

Sind psychische oder physische Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen bekannt?

Ja Nein

Welche? _____

Besuch einer vorschulischen, schulischen und / oder außerschulischen Einrichtung?

Kita/Krippe Schule Hort

Tagespflege Andere

Anschrift/ Kontaktperson: _____

Informationen zu familiären Belastungen und Ressourcen

Aktuelle Belastungen der Erwachsenen im Haushalt (z.B. psychische Erkrankung, Sucht, Partnerkonflikte, häusl. Gewalt, Einkommensarmut, unzureichende Wohnverhältnisse...)

Direkte Äußerungen des Kindes / des Jugendlichen bzgl. einer Gefährdung gegenüber der/m Melder/in

Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

Name _____

Erreichbarkeit _____

Seit wann bestehen Auffälligkeiten der Krisen in der Familie?

Soziale Kontakte der Familie

Ja

Nein

Welche? _____

Aktuelle Ressourcen im zur Abwendung einer möglichen Gefährdung (z.B. externe Helfer, hilfreiche Personen, bestehende Beziehungen...)

Bewertung der Gefährdung von Seiten der meldenden Personen

Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt das Jugendamt einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?

Ja – seit wann: _____

Nein

Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein?

Welche Erwartungen hat die meldende Person an das Jugendamt?

Aktivitäten der meldenden Person

Wurde die Familie von der meldenden Person darüber informiert, dass das JA eingeschaltet wird?

Ja

Nein

Wurden von der meldenden Person andere Dienste bzgl. der Gefährdungssituation informiert?

Wann und welche? _____

Was wurde wann veranlasst? _____

Kann die meldende Person namentlich gegenüber der Familie genannt werden?

Nein

Ja

Ist durch die meldende Person ein Zugang zur Familie möglich?

Nein

Ja

In welcher Art? _____

Hat die meldende Person die Möglichkeiten selbst zum Schutz des Kindes/Jugendlichen beizutragen?

Nein Ja

In welcher Art? _____

Steht die meldende Person ggfs. für Rückfragen zur Verfügung?

Nein Ja

Bewertung der meldenden Person und der Meldung von Seiten der Fachkraft

Angaben der meldenden Person

- stichhaltig
- glaubhaft
- widersprüchlich
- zweifelhaft

Einschätzung der Meldung

- Die Meldung beruht auf eigenen Beobachtungen der meldenden Person
- Die Meldung beruht auf Angaben Dritter
- Die Meldung beruht auf Vermutungen der meldenden Person

Ersteinschätzung der Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung

- keine gewichtigen Anhaltspunkte
- gewichtige Anhaltspunkte - weiteres Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten:
 - Kollegiale Beratung
 - Sofortiges Handeln: Hausbesuch
 - anderes Vorgehen, dann Begründung wie und warum:

- es fehlen noch Informationen zur Einschätzung - Einholen weiterer Informationen bei den Betroffenen:
 - innerhalb 24 Stunden
 - innerhalb einer Woche
 - mehr als eine Woche

Ergebnis: keine gewichtigen Anhaltspunkte gewichtige Anhaltspunkte

Unterschriften

Datum:

Datum:

Unterschrift Sachbearb.: _____ Unterschrift SGL: _____

Kollegiale Beratung (nur bei gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdung) erfolgt

am: _____

(Der Bogen ist in die Akte aufzunehmen. Falls das Ergebnis keine Gefährdung ist, ist der Bogen in die Beratungsakte aufzunehmen und es gelten die Aufbewahrungsfristen für Beratungsakten).

Quelle für Teile des Bogens: DJI München

**Anlage 3 Dokumentationsbogen zur Risikoeinschätzung nach Hausbesuch und
Vorlage Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung**

**Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach Hausbesuch und Vorlage
Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung**

Datum:

zuständige Fachkraft:

Fall:

ggfs. begleitende Fachkraft:

Personensorgeberechtigte:

Angemeldeter Hausbesuch:

JA

NEIN

Von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffene/s Kind/er (Name, Alter):

Wer wurde beim Hausbesuch angetroffen:

Mit wem wurde gesprochen:

Genogramm:

Mögliche Gefährdung:

- Körperliche Gewalt/häusliche Gewalt
- gesundheitliche Gefährdung
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Sonstiges:

- sexueller Missbrauch
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikt

Sachverhalte zu den möglichen Gefährdungsbereichen:

Anhaltspunkte des Kooperationswillens der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ressourcen zur Abklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Eigene Falleinordnung:

Leistungsbereich Graubereich Gefährdungsbereich keine weitere Tätigkeit/ bzw. Beratung

Sofortiges Handeln erforderlich:

Nein Ja

bei Ja:

Sofortige Herausnahme

Erteilung von Auflagen/ Aufträgen (schriftliche Vereinbarung!)

Bei Falleinordnung Graubereich oder Gefährdungsbereich- zeitnahe Kollegiale Beratung des Ergebnisses am:

Ort, Datum:

Zust. Fachkraft:

ggfs. begleitende Fachkraft:

Anlage 4 Vorlage zur kollegialen Beratung

Vorlage zur kollegialen Beratung (falls kein Hausbesuch)

Zuständige/r Sozialarbeiter/in:

Datum der Vorlage:

AMR:

Genogramm (aktuelle Übersicht)	Aktuelles Helfersystem
---------------------------------------	-------------------------------

Datum Familienereignisse

Datum Maßnahmen

Familiäre Belastungen/ Probleme/ Gefährdungssachverhalte

Der Betroffene(n) (wer?/ Sachverhalt?) 1. 2. 3. 4. 5.	Externe Helfer/ Melder (wer?/ Sachverhalt) 1. 2. 3. 4.
---	---

- Störungskonzept/Erklärungsmodell der Eltern:

- Fachliche Problemdefinition ASD:

-Ressourcen, in Bezug auf Gefährdungsabwendung (insbesondere Kooperationsbereitschaft der Eltern)/ Problemlösung:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen	Soziale Ressourcen (Beziehungen)
Materielle Ressourcen	Infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen

- Erschwernisse:

- Formulierte Ziele/ Aufträge/ Auflagen:

**Anlage 5 Dokumentationsbogen (Protokoll) Kollegiale Beratung zur
Kindeswohlgefährdung**

**Dokumentationsbogen (Protokoll) Kollegiale Beratung zur
Kindeswohlgefährdung**

Fall: **zuständige Fachkraft:**
Personensorgeberechtigte:
von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffene/s Kind/er:

Mögliche Gefährdung:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> körperliche Gewalt/häusliche Gewalt | <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch |
| <input type="checkbox"/> gesundheitliche Gefährdung | <input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung |
| <input type="checkbox"/> Aufforderung zu schwerster Kriminalität | <input type="checkbox"/> Autonomiekonflikt |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

Wo würden Sie den Fall einordnen?

a.) im Leistungsbereich? b.) im Graubereich? c.) im Gefährdungsbereich?

Mit welcher Begründung?

Begründungen zu a.) b.) c.):

Ergebnis/ Abschlussvotum der fallzuständigen Fachkraft:

a.) Leistungsbereich b.) Graubereich c.) Gefährdungsbereich

Begründung (siehe X):

Weiteres Vorgehen:

Welche Ressourcen und Möglichkeiten gibt es zur Abklärung von Informationen zur Kindeswohlgefährdung oder zur Abwendung drohender/ vorhandener Gefährdungsaspekte?

a.) Ideenbörse

b.) Weiteres Vorgehen der fallzuständigen Fachkraft:

Wenn Gefährdungsbereich: Hausbesuch ja nein – falls nein
Begründung:

Ort/ Datum:

Protokollführer/in:

Teilnehmer und Unterschriften:

Unterschrift fallzuständige Fachkraft:

Unterschrift SGL:

Falls Graubereichsfall:

Aufträge terminiert bis:

Rücksprache SGL am:

Ergebnis:

Fall beendet

Wiedervorlage

Kollegiale Beratung

Falls Gefährdungsfall:

Info Amtsleitung am:

Unterschrift AL:

Auflagen terminiert bis:

Rücksprache SGL am:

Ergebnis:

Fall beendet

Wiedervorlage

Kollegiale Beratung

Betroffene über Ergebnis informiert am:

OEG/KOF? Info BPV?

Quelle: Lüttringhaus/Streich – LüttringHaus/ISSAB Essen

Anlage 6 Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit freien Trägern

**Vereinbarung
zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)**

Zwischen:

Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und:

Träger der Einrichtung / des Dienstes
(im Folgenden „Träger“ bzw. „Leistungserbringer“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat - ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und kontinuierlich fachlich weiterzuentwickeln.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers bzw. der Leistungserbringer (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger bzw. der Leistungserbringer Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sicherstellt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht;
- Träger bzw. Leistungserbringer, die nicht über mehrere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, können mit anderen Trägern bzw. Leistungserbringern eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos vereinbaren;
- ein Träger bzw. Leistungserbringer, der nicht über mehrere hauptamtliche Fachkräfte verfügt, und keine Zusammenarbeit mit einem anderen Träger bzw. Leistungserbringer vereinbart hat, auf die fachlichen Ressourcen der Erziehungsberatungsstellen zurückgreifen kann;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger bzw. der Leistungserbringer, ggf. unter Hinzuziehung der Leitung, geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger bzw. der Leistungserbringer auf andere Hilfemöglichkeiten hinwirkt, im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt und im Hinblick darauf sein spezielles Leistungsprofil gegenüber dem Jugendamt deutlich macht;
- durch Jugendamt und Träger bzw. Leistungserbringer die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird;
- das Netzwerke des Kinderschutzes als Arbeitsgemeinschaft(en) nach § 78 SGB VIII das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger bzw. der Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Ravensburg Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger bzw. Leistungserbringer verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger bzw. der Leistungserbringer und das Jugendamt Ravensburg verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger bzw. der Leistungserbringer dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS).

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende, an den Verfahrensweisen des örtlichen Jugendamtes Ravensburg (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientierten, Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger bzw. Leistungserbringer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie die beratende Hinzuziehung einer i.S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hat ein Träger bzw. Leistungserbringer der Jugendhilfe nicht mehrere hauptamtliche Fachkräfte, keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern bzw. Leistungserbringern der Jugendhilfe oder keine insoweit erfahrene Fachkraft, so kann er auf die Ressourcen der Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Ravensburg zurückgreifen. Die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Ravensburg in Trägerschaft der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg haben in ihrer gemeinsamen Leistungsbeschreibung die Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos aufgenommen und mit dem Jugendamt Ravensburg vereinbart.

2. Schritt: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Der Träger bzw. der Leistungserbringer wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger bzw. Leistungserbringer:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese zu dokumentieren und zu überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt: Information des Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers bzw. des Leistungserbringers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger bzw. Leistungserbringer nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger bzw. Leistungserbringer über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII sicher.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger bzw. Leistungserbringer wird vereinbart:

- Träger bzw. der Leistungserbringer und Jugendamt führen bei Bedarf eine interne Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Über die Ergebnisse seiner Bewertung berichtet der Träger bzw. der Leistungserbringer dem Jugendamt.
- Zwischen Jugendamt und Träger bzw. Leistungserbringer erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertungen erfolgt zwischen Jugendamt und Träger bzw. der Leistungserbringer bei Bedarf im Rahmen der Netzwerke oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein Austausch, der Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben soll.
- Der Träger bzw. der Leistungserbringer wirkt im örtlichen Netzwerk oder den fachlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII verbindlich mit.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 09.12.2014) tritt am Tag der Unterschrift in Kraft.

Eine zuvor geschlossene Vereinbarung tritt mit Unterschrift der neuen Vereinbarung außer Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für den Träger bzw. Leistungserbringer

Datum, Unterschrift

Für das Jugendamt Ravensburg

Datum, Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Verfahrensschema für Träger bzw. Leistungserbringer

Anlage 2: Erfassungsbogen des Jugendamtes Ravensburg für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung (dieser Bogen wird vom Jugendamt verwendet)

Anlage 3: Arbeitspapier „Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ des KVJS

Anlage 4: Indikatorenkatalog des Jugendamtes Ravensburg

Anlage 5: Übersicht über die Erziehungsberatungsstellen

Anlage 6: Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ des KVJS

(jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung aktuellen Version)

Anlage 7 Schweigepflichtsbefreiung

Jugendamt Ravensburg

Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Liebigstr. 1
88239 Wangen

Robert-Koch-Str. 52
88339 Bad Waldsee

.....
Name

.....
Ort, Datum

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

Schweigepflichtbefreiung

Hiermit befreie ich:

.....
.....

von seiner/ ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt. Es dürfen folgende Daten:

.....
.....
.....
.....

einseitig / gegenseitig übermittelt werden.

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist freiwillig und kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift: